

INFORMATION zur JAPG-Reform 2023

Liebe Studierende,

Sie wissen wahrscheinlich bereits, daß mit Wirkung zum 1. April 2023 das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) novelliert wird. Ich empfehle Ihnen dringend, sich eingehend mit den neuen Regelungen für Ihr Studium und Ihre Prüfung auseinanderzusetzen.

Nähere Informationen erhalten Sie im Rahmen einer **Informationsveranstaltung am Montag, den 24. April 2023, 9.00 Uhr s.t. im „Großen Hörsaal“** (GW1-HS 0070). Mit diesem Hinweis möchte ich Sie aber bereits jetzt – notwendig verkürzt und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf die aus meiner Sicht zentralen Neuerungen aufmerksam machen.

- Die bisherige Regelung, nach der stets der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung die erste juristische Prüfung insgesamt beenden muß, entfällt. Stattdessen können Sie selbst entscheiden, in welcher zeitlichen Abfolge sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung ablegen wollen.
Damit entfallen auch die bisherige Frist von 18 Monaten, innerhalb derer nach dem Bestehen des schriftlichen Teils der staatlichen Pflichtfachprüfung die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolviert werden mußte, und die sog. „Schnelläufer-Regelung“.
- Die Vorgabe, nach der eine Zivilrechtsklausur in der staatlichen Pflichtfachprüfung ihren Schwerpunkt entweder im Arbeitsrecht oder im Handels- und Gesellschaftsrecht haben muß, entfällt.
- Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Staatsprüfung ist künftig, daß in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) durchschnittlich mindestens 3,75 Punkte erzielt und mindestens in drei Klausuren mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht worden sind.
- Die Ausnahmetatbestände bei der Anrechnung von Fachsemestern für den Freiversuch (sog. „Freischuß“) werden deutlich erweitert. Zugleich steht eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung (also: trotz Bestehens) nur noch Studierenden offen, die den Freiversuch wahrgenommen haben.
- Der Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums wird auf höchstens 14 SWS reduziert. Die Anzahl der Prüfungsleistungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird auf mindestens zwei und höchstens drei festgelegt, davon mindestens eine schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung.
Bitte beachten Sie aber, daß die Prüfungsordnung der Universität (erst) innerhalb von 24 Monaten an das neue JAPG angepaßt sein muß – und bis zu dieser Anpassung weiterhin unverändert gilt!

Da Sie ihr Studium bereits unter der Geltung des JAPG 2003 aufgenommen haben, genießen Sie Bestandsschutz: Sie können bis zum 1.4.2027 noch nach „altem Recht“ geprüft werden; sollten Sie das wünschen, müssen hierfür nichts veranlassen. Sie dürfen aber bereits im nächsten Termin (August 2023) bei dem Justizprüfungsamt beantragen, nach dem neuen JAPG geprüft zu werden. Bitte berücksichtigen Sie, daß diese Entscheidung spätestens mit der Anmeldung zur Staatsprüfung verbindlich getroffen werden muß.

Ich wünsche Ihnen für Studium und Prüfungen viel Erfolg und grüße Sie herzlich

Ihr Studiendekan, Sebastian Kolbe